



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Mail an:
abteilung.15@lebensministerium.gv.at

Geschäftszahl: 603.431/0003-V/2/2004
Sachbearbeiterin: Mag. Stephan Leitner
Pers. e-mail: stephan.leitner@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/4207
Ihr Zeichen BMLFUW-UW.4.1.9/0006-I/5/2004
vom: 6. Mai 2004
Antwortschreiben bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an:

v@bka.gv.at

Betrifft: UIG-Novelle 2004, Entwurf,
Begutachtungsverfahren

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse <http://www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3513> hingewiesen werden, unter der insbesondere

?? die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

?? der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979 sowie

?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 3 (§ 3):

Aus kompetenzrechtlichen Gründen wäre die Regelung, soweit sie auch

?? Organe der Verwaltung, die durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (Abs. 1 Z 1 zweiter Fall),

?? Organe, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung (des Bundes) besorgen (Abs. 1 Z 2), sowie

?? natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen stehen (Abs. 1 Z 4),

erfasst, auf Angelegenheiten zu beschränken, die in der Gesetzgebung Bundes-sache sind.

Der Begriff „Organe“ in Abs. 1 Z 2 ist ungenau. Er sollte mit „Organe von Gebietskörperschaften“ präzisiert werden.

Zu Z 4 (§ 4):

Die Wendung „einschließlich der durch radioaktiven Abfall“ sollte aus sprachlichen Gründen ergänzt werden und könnte etwa „einschließlich der durch radioaktiven Abfall *verursachten*“ lauten.

Zu Z 5 (§ 5):

Die Formulierung des Abs. 1 lehnt sich an die früheren Fassung des § 13 AVG an. Sie sollte sich vielmehr nach der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 10/2004) der zitierten Bestimmung richten.

Abs. 2 erster Satz wäre in befehlender Form („hat weiterzuleiten“ usw.) zu formulieren (LRL 27).

Zu Z 11 (§ 8 Abs. 3):

Ein Abstellen auf die Zuständigkeit „für ... der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung“ sollte unterbleiben, es sollte vielmehr wie in der geltenden Regelung weiterhin auf die behördliche Aufsichtsfunktion abgestellt werden. Für den Fall, dass danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden kann, sollte die Bezirksverwaltungsbehörde, *in deren Sprengel* die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, als zuständige Behörde festgelegt werden.

Zu Z 14 (§ 9):

In Abs. 2 Z 4 sollte es „des Umweltkontrollgesetzes“ heißen (LRL 136).

Zu Z 18 (§ 17 Abs. 2 bis 6):

Im ersten Halbsatz hätte es „Bezeichnungen“ zu lauten. Im zweiten Halbsatz sollte es besser „im nunmehrigen Abs. 2“ und „in den nunmehrigen Abs. 4 und 5“ heißen.

Zu Z 19 (§ 18 Abs. 6 und 7):

Da ein Absatz nicht einem Absatz, sondern einem Paragraphen anzufügen ist, hätte die Novellierungsanordnung zu lauten:

„19. Dem § 18 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:“

Allerdings sollte dem Umsetzungshinweis ein eigener Paragraph gewidmet werden, der auch den geltenden Abs. 5 ersetzen sollte. Novellierungstechnisch wäre der vorgesehene Abs. 6 dann als Neufassung des Abs. 5 auszubilden.

Die Inkrafttretensbestimmung sollte hinsichtlich § 17 auf „§ 17 Abs. 2 bis 5“ präzisiert werden. Folgender Satz wäre ihr anzufügen:

„Zugleich treten § 8 Abs. 6 und § 17 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.“

Beim Umsetzungshinweis ist zu bedenken, dass auch einige unberührt bleibende Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes als Richtlinienumsetzung anzusehen sind. Der Umsetzungshinweis sollte daher umfassender formuliert werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Die Aussage, es solle eine wichtige Voraussetzung für die Ratifizierung des Abkommens von Aarhus getroffen werden, sollte als zumindest entbehrlich entfallen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Entgegen den Ausführungen des fünften Absatzes wird nicht der Behördenbegriff, sondern der Kreis der informationspflichtigen Stellen erweitert.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Ent-

wurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden. Da die im Vorblatt enthaltene Angabe, das vorgeschlagene Bundesgesetz habe keine finanziellen Auswirkungen, angesichts des erweiterten Anwendungsbereiches nicht plausibel ist, sollte diese Angabe erläutert werden.

2.1. Zur Kompetenzgrundlage:

Nach § 3 Abs. 1 Z 1 sind Verwaltungsbehörden, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben wahrnehmen, informationspflichtige Stellen. Das sind aber nicht nur Organe, die Bundesverwaltung betreiben, sondern auch Organe in autonomer Landesvollziehung, sofern die Gesetzgebung beim Bund liegt. In Betracht kommen etwa die Kompetenztatbestände des Art. 11 Abs. 1 B-VG, da vor allem Z 4, 6 und 7.

Als Kompetenzgrundlage des neu gefassten § 10 wäre Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) anzugeben.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen.

Insbesondere sollten jeweils jene Bestimmungen einander *auf gleicher Höhe* (technisch: je am Beginn einer Tabellenzelle) gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. So etwa wäre die geltende Fassung des § 2 Z 4 der vorgesehenen Fassung des § 2 Z 3 bis 5, die geltende Fassung des § 4 Abs. 2 Z 3

und 4 jeweils der vorgesehenen Fassung des § 4 Abs. 2 Z 3 und 4, die geltende Fassung des § 5 Abs. 3, 4 und 7 jeweils der vorgesehenen Fassung des § 5 Abs. 4, 5 und 6 gegenüberzustellen.

Die Paragraphenbezeichnungen wären wie im Haupttext zu formatieren.

IV. Zum Aussendungsroundschreiben:

Die E-Mail-Adresse des Parlaments, an die die Stellungnahmen zu schicken sind, lautet mittlerweile begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

25. Juni 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK